

AGÖF – VEREINSSATZUNG

Stand Mai 2025

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "AGÖF, Arbeitsgemeinschaft ökologischer Forschungsinstitute". Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V.".
2. Sitz des Vereins ist Bonn.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von natürlichen Personen, Gesellschaften und juristischen Personen, die sich mit Schadstoffen in und an Gebäuden befassen. Ziel ist es, ein nachhaltiges, ökologisches und gesundes Arbeits- und Wohnumfelds sicher zu stellen.

Der Verein fördert und vertritt die ideellen, fachlichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder unter Berücksichtigung eines lautereren Wettbewerbs auch im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher.

1. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
 - die Organisation von Fortbildungen in Form von Tagungen und Seminaren und dazugehöriger Publikationen, insbesondere in den Bereichen:
 - Innenraumhygiene (Probenahmen, Analytik und Bewertung)
 - Arbeits- und Gesundheitsschutz
 - Entsorgung
 - Mitwirkung bei Richtlinien, Regelwerken, Gesetzgebung
 - Aufklärung und Beratung für die Bereiche gesundheits- und umweltverträgliches Bauen, Wohnen, Leben und Arbeiten.
 - Qualitätssicherung in Form von Laborvergleichsmessungen, Ringversuchen und durch Entwicklung und Etablierung geeigneter Zertifizierungssysteme

- Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern über Neuerungen technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Art auf allen relevanten Gebieten sowie sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher fachbezogener Bedeutung
 - Interessenvertretung und Weiterentwicklung normativer Regelwerke. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit Institutionen, Behörden, Berufsgenossenschaften, anderen Verbänden und Organisationen gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung an, insbesondere zur Weiterentwicklung von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Normen sowie sonstigen Vorschriften und Regeln durch die Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen und Gremien
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
 3. Der Verein strebt keinerlei kartellrechtswidrige Ziele an und wird sich jeglicher Verhaltensweisen und Maßnahmen enthalten, die auch nur einen Verdacht eines Kartells aufkommen lassen könnten.

§ 3 Vereinsmittel

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, eine einmalige Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder, Spenden, sonstige Zuwendungen und aus Überschüssen aus Projekten, die dem Vereinszweck dienen. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Beiträge und die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung festgelegt.
3. Bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Sämtliche Tätigkeiten im Vorstand, den Organen und Ausschüssen des Vereins werden ehrenamtlich ausgeführt. Die Vorstände und Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen ist der Ersatz von notwendigen Auslagen, die einem Vereinsmitglied bei der Ausführung von Aufgaben zur Verwirklichung des Vereinszwecks entstanden sind, sofern sie vorher von der Geschäftsführung genehmigt worden sind.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die im Sinne des Vereins tätig sind. Ordentliche Mitglieder können z.B. Labore, Institute, Sachverständigenbüros, Architektur- und Ingenieurbüros, Planungsbüros, andere Verbände (Verbandsvertreter) werden, deren Zielsetzungen mit den Vereinszielen übereinstimmen. Selbstständige Unternehmen, die unter dem selben Firmendachverband, einer Holding oder als Franchiseunternehmen in einem Verbund agieren, werden als ein ordentliches

- Mitglied gezählt, können aber mit mehreren selbständigen Unternehmen / Standorten eintreten.
3. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand leitet das in der Geschäftsordnung geregelte Aufnahmeverfahren ein, das mit einer Gastmitgliedschaft beginnt. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
 4. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die AGÖF durch Zuwendungen oder praktische Mitarbeit unterstützen. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder endet durch schriftliche Nachricht an den Vorstand.
 5. Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres,
 - durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, wenn das Mitglied den Vereinszweck nicht mehr mit trägt und/oder der Vereinssatzung zuwider handelt,
 - durch Auflösung,
 - eine Rückzahlung oder ein Erlass für die in dem Jahr fälligen Beiträge findet nicht statt.
 6. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Beiträge. Diese werden in der Geschäftsordnung geregelt.
 7. Mitglieder, die mit Beitragszahlungen mehr als sechs Monate im Rückstand sind, erhalten eine schriftliche Mahnung. Falls sie binnen drei Monaten ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, können sie durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
 8. Die übrigen Modalitäten der Mitgliedschaft sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.
2. Grundsätzlich werden alle Vereinsangelegenheiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand zugewiesen sind.
3. Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er im Amt erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern.

2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
3. Der Vorstand muss einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese kann in Präsenz oder als Videokonferenz abgehalten werden.
4. Der Vorstand muss außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 25 Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischem Wege geschehen.
7. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder die Tagesordnung erweitern. Dies gilt nicht für die Abwahl des Vorstandes, eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins und Ausschlussverfahren.
8. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder zustande, wenn nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Vorschläge für Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut angegeben werden.
9. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
10. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das der/ die VersammlungsleiterIn unterschreibt. Das Protokoll ist jedem ordentlichen Mitglied zuzuleiten.
11. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gewählt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.
2. Der Vorstand besteht aus bis zu drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Jeweils ein Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, erstattet der Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht, bereitet den Haushaltsplan vor und erstellt die Jahresabrechnung. Er kann zusätzlich eine Geschäftsführung bestellen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden gefasst.

6. Der Vorstand ist berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen.

§ 8 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung und eine Änderung des Zweckes des Vereins muss mit zwei Drittel Vierteln aller ordentlichen zur Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins muss von drei Vierteln aller ordentlichen zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtungen, die es ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne einer Förderung der Vereinsziele verwenden darf.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Fürth.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regeln dieser Satzung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht. Eine unwirksame Regelung ist in einem solchen Fall unter Berücksichtigung des Zweckes und des Sinnes des Vereins dieser Satzung anzupassen.